

## Novelle der Bioabfallverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 30. März 2012 der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) abschließend zugestimmt. Die Novelle wird voraussichtlich im April im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt dann am 1. Mai 2012 in Kraft. Mit der Novelle gehen zahlreiche Änderungen einher, die von Bioabfallbehandlern und -verwertern sowie von zuständigen Stellen zu beachten sind.

Mit seinem einstimmigen Votum hat der Bundesrat einige Bestimmungen korrigiert, die er am 25.11.2011 beschlossen hatte. Die betreffenden Bestimmungen hätten zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Verwertung von Bioabfällen geführt.

Dagegen hatten sich zahlreiche Verbände gewehrt, zuletzt am 5. März 2012 mit einem weiteren [„Gemeinsamen Standpunkt zur Novelle der Bioabfallverordnung“](#). In diesem gemeinsamen Standpunkt wurden die mit der Verordnung befassten Ausschüsse und das Plenum des Bundesrates aufgefordert, dem Entwurf der Bioabfallverordnung in der (geänderten) Fassung der "Zweitvorgefertigung" gemäß Beschluss des Bundeskabinetts vom 15. Februar zuzustimmen. Das Bundeskabinett war in seiner „Zweitvorlage“ auf die Kritik der Verbände eingegangen und hatte entsprechende Änderungen vorgenommen, die zudem von den kommunalen Spitzenverbänden gestützt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Vergleich zur (noch) geltenden Fassung die Novelle zwar zahlreiche weitergehende und z.T. „verschärfte“ Vorschriften enthält, Beeinträchtigungen der funktionierenden Praxis der Bioabfallverwertung aber vermieden wurden. Die Bundesgütegemeinschaft hat eine [Lesefassung der Novelle der BioAbfV](#) zusammengestellt.

### Wesentliche Änderungen der BioAbfV

Im Folgenden wird auf für die biologische Abfallwirtschaft wesentliche Änderungen eingegangen. Diese betreffen u.a.

- Anforderungen an zulässige Bioabfälle
- Differenzierung bei der Behandlung von Bioabfällen
- Verfahren der hygienisierenden Behandlung
- Behandlungspflicht für Grünabfälle
- Berichtspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Aufgrund der neuen Regelungen ergeben sich Handlungsbedarf bei Bioabfallbehandlern sowie Fragen bezüglich Übergangsbestimmungen.

### Zulässige Ausgangsstoffe

Die Liste grundsätzlich geeigneter Bioabfälle nach Anhang 1 BioAbfV wurde neu gegliedert:

- Nr. 1 a enthält Bioabfälle, die keiner behördlichen Zustimmung zur Verwertung gem. § 9a BioAbfV bedürfen.
- Nr. 1 b enthält Bioabfälle, die zur Verwertung einer behördlichen Zustimmung nach § 9a BioAbfV bedürfen (v.a. Schlämme und Inhalte von Fettabscheidern). Hinweis: Fettabscheider aus der Gastronomie sind in 1 a gelistet (20 01 08).
- In Nr. 2 sind anderweitige geeignete Materialien aufgeführt, die keine Bioabfälle sind (mineralische Abfälle, biologisch abbaubare Materialien), die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nr. 4) oder zur Herstellung von Gemischen (§ 2 Nr. 5) geeignet sind.

Die Liste nach Anhang 1 ist abschließend. Weitere Stoffe können durch zuständige Behörden nur nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 (mit Zustimmung der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde!) zugelassen werden. Materialien gemäß der Düngemittelverordnung dürfen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 BioAbfV eingesetzt werden.

Anhang 1 BioAbfV		
Nr. 1a Stoffe <u>ohne</u> Zustimmungs- erfordernis	<b>NEU</b> Nr. 1b Stoffe <u>mit</u> Zustimmungs- erfordernis	Nr. 2 Anderweitig geeignete Materialien

In der Erläuterung zu den in Folge des PFT-Skandals aufgenommenen Verschärfungen von Nachweisen bei den Nr. 1 b-Abfällen stellt der Ordnungsgeber klar, dass mit der Überwachungsregelung keine Diskriminierung dieser Bioabfälle verbunden ist. Vielmehr sind diese im Hinblick auf die stoffliche Zusammensetzung, Schadstoffbelastung und Nützlichkeit für eine Verwertung gut geeignet. Ihre besondere Prüfung ergibt sich allein aufgrund des Aggregatzustands (dickflüssig/schlammig), der schwer erkennbar macht, ob und inwieweit unerwünschte und/oder für die Bioabfallverwertung nicht geeignete Stoffe enthalten sind.

Für Gemische im Sinne von § 2 Nr. 5 BioAbfV gilt, dass die Verwendung eines bereits hergestellten Gemischs bei einer weiteren Gemischherstellung wegen möglicher unkontrollierbarer Verwendungen nicht geeigneter Stoffe unzulässig ist.

Tierische Nebenprodukte (TNP) gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 unterliegen der Bioabfallverordnung nicht. Werden Bioabfälle und tierische Nebenprodukte gemeinsam behandelt oder zur Gemischherstellung verwendet und auf Böden aufgebracht, gelten die Vorschriften der Bioabfallverordnung sowie die Vorschriften der TierNebV (§ 1 Absatz 4 Satz 2).

### Differenzierung bei der Behandlung von Bioabfällen

In der (noch) geltenden BioAbfV bedeutet „Behandlung“ eine Behandlung zur Hygienisierung. Nach der Novelle wird beim Begriff der „Behandlung“ künftig wie folgt unterschieden:

- Behandlung zur ‚Hygienisierung‘ (§ 3) sowie die anschließende
- Behandlung zur ‚Stabilisierung‘ (§ 3a).

Damit ist klargestellt, dass eine alleinige Behandlung zur Hygienisierung (z.B. Pasteurisierung von Speiseresten) nicht ausreicht. Auch die biologische Stabilisierung ist generell durchzuführen. Dazu werden lediglich allgemeine Anforderungen aufgestellt. Kompostierung und Vergärung gelten generell als Behandlung zur Stabilisierung.

### Verfahren der hygienisierenden Behandlung

Als Verfahren der hygienisierenden Behandlung im Sinne des § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 und Anhang 2 BioAbfV gelten

- die Pasteurisierung nach Anhang 2 Nr. 2.2.1 (Teilchengröße max. 12 mm, Erhitzung des gesamten Materials auf 70 °C über eine Stunde),
- die aerobe Behandlung (thermophile Kompostierung) nach Anhang 2 Nr. 2.2.2 (Einwirkung von mindestens 55 °C über einen Zeitraum von 2 Wochen oder von 60 °C über einen Zeitraum von 6 Tagen, oder von 65 °C über 3 Tage im gesamten Rottematerial),
- die anaerobe Behandlung (thermophile Vergärung) nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 (Einwirkung von mindestens 50 °C auf das gesamte Material über einen nach Maßgabe einer im Rahmen einer erfolgreichen Prozessprüfung nachgewiesenen Mindestverweilzeit), sowie

- anderweitige Behandlungen zur Hygienisierung nach Anhang 2 Nr. 2.2.4 (andere Verfahren mit gleichwertiger Wirksamkeit nach Zustimmung der zuständigen Behörde, ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen).

Von Bedeutung für die Praxis ist die Vorgabe, dass bei Prozessprüfungen in thermophilen Vergärungsanlagen die Mindestverweilzeit nach Anlage 2 Nr. 2.2.3.2 einer Tracer-Untersuchung zu bestimmen ist (soweit die Verweilzeit nicht technisch vorgegeben ist). Bei voll durchmischten Fermentern kann dies bedeuten, dass zugegebene Tracer ggf. bereits nach wenigen Stunden im Ausstrag der Anlage gefunden werden können.

In der Konsequenz kann die für die vorgegebene Einwirkungszeit bisher herangezogene hydraulische Verweilzeit nicht mehr verwendet werden. Dies reduziert die Chance auf eine erfolgreiche Prozessprüfung. Alternative ist die Pasteurisierung und anschließend stabilisierende Behandlung der Bioabfälle.

Bei den Anforderungen an die Hygienisierung werden neue Bezeichnungen verwendet und es sind verschiedene Modifikationen vorgesehen.

Prozessprüfung (bisher: direkte Prozessprüfung) Hierbei handelt es sich wie bislang um eine Prüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens. Bei Pasteurisierungsanlagen ist deren technische Abnahme ausreichend. Änderungen: Bei thermophilen Vergärungsanlagen kommt, wie bereits erläutert, die Feststellung der Mindestverweilzeit hinzu (Tracer-Untersuchung mit biologischen oder chemischen Tracern nach Anlage 2 Nr. 4 BioAbfV). Der Tabakmosaikvirus (TMV) ist bei Prozessprüfungen in Vergärungsanlagen nicht mehr vorgesehen (dafür sind Anwendungsbeschränkungen nach § 6 Abs. 2a zu beachten).

Prozessüberwachung (bisher: indirekte Prozessprüfung) Diese beinhaltet die kontinuierliche Prüfung und Aufzeichnung der Temperatur während des Behandlungsverfahrens zur Hygienisierung. Änderungen: Die Temperaturmessungen müssen ständig, eingriffsfrei und automatisiert sowie direkt im zu behandelnden Material (nach behördlicher Zustimmung ausnahmsweise auch im Abluftstrom oder bei offenen Kompostierungsanlagen auch arbeitstäglich manuell) erfolgen (§ 3 Absatz 6 Satz 2 BioAbfV). Temperaturmessgeräte müssen mindestens ein Mal jährlich kalibriert werden (Feststellung der Abweichung vom Referenznormal).

Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (bisher: Endprüfungen) Diese beinhalten die regelmäßige Untersuchung der Materialien nach der Behandlung zur Hygienisierung auf Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile (wie bisher). Änderungen: Die Untersuchungshäufigkeit wurde an die Untersuchungshäufigkeit von Schwermetalluntersuchungen angepasst, d.h. reduziert. Darüber hinausgehende Reduzierungsmöglichkeiten für Mitglieder einer Gütesicherung bleiben bestehen.

Die vorgenannten Hygienisierungsvorgaben sind generell einzuhalten. Ausnahmemöglichkeiten sind nur noch bei Prozessprüfungen und dies nur bei Kleinanlagen (max. 3.000 t Jahreskapazität) möglich. Für Anforderungen an die Prozessüberwachung gibt es auch für Kleinanlagen keine Ausnahme. Bei Anlagen mit weniger als 2.000 t sind Ausnahmen bei den Endproduktprüfungen möglich (§ 3 Absatz 7 Satz 2).

### Mitglieder gut informiert

Die Bundesgütegemeinschaft wird alle Bioabfallbehandler, die den RAL-Gütesicherungen der BGK unterliegen, Mitte April anschreiben und über den unmittelbaren Handlungsbedarf unterrichten.

Den Betreibern von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen werden ggf. erforderliche Bescheinigungen und Musteranträge zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bietet die Bundesgütegemeinschaft für ihre Mitglieder exklusive Praxisseminare, in denen die mit der BioAbfV einhergehenden Änderungen vertieft erläutert werden und auf individuelle Fragestellungen und Betroffenheiten eingegangen werden kann (Seite 6).

## Behandlungspflicht für Grünabfälle

Neu ist, dass die Anzahl der in Anhang 1 genannten Bioabfälle, die bislang nach § 10 Absatz 1 von Untersuchungs- und Behandlungspflichten ausgenommen waren, reduziert worden ist. So fallen insbesondere Grünabfälle (20 02 01) nicht mehr unter diese Pauschalausnahme mit der Folge, dass die Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Grünabfälle im Grundsatz künftig ebenso gelten, wie bei allen anderen Bioabfällen.

Zu den Grünabfällen, die künftig einer Behandlungs- und Untersuchungspflicht nach den §§ 3 und 4 BioAbfV unterliegen, gehören

- Garten- und Parkabfälle,
- Friedhofsabfälle,
- Abfälle von Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
- Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände,
- Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung, Bestandteile des Treibsels.

Die Behandlungs- und Untersuchungspflicht gilt nur insoweit, als eine stoffliche Verwertung im Anwendungsbereich der Verordnung erfolgt oder erfolgen soll.

Mögliche Ausnahmen von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht sind nach § 10 Absatz 2 nicht mehr generell, sondern noch nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde) möglich.

Für bestehende Grünabfallkompostierungsanlagen (ebenso bei der Vergärung von Landschaftspflegematerial) bedeutet die Behandlungspflicht (von der die Anlagen bislang ausgenommen waren), dass sie nun eine Prozessprüfung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 durchführen müssen. Ausnahmen können nach § 3 Absatz 2 nur für Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 3.000 t p.a. zugelassen werden.

Grünabfallanlagen, die der RAL-Gütesicherung Kompost unterliegen, haben im Rahmen der Gütesicherung i.d.R. eine sogenannte Konformitätsprüfung durchgeführt. In diesem Falle besteht nach § 13 b ein Bestandschutz, d.h. eine Prozessprüfung muss nicht mehr durchgeführt werden.

Bodenuntersuchungen bei der Erstaufbringung (inkl. Berichtspflichten der Ergebnisse) gelten nach § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 künftig auch im Fall der Aufbringung von Grünabfällen sowohl als Grünhäcksel als auch als Kompost. Eine Befreiung ist nur im Falle der Gütesicherung möglich (§ 9 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 11 Absatz 3).

Nach § 10 Absatz 3 Nr. 3 ebenfalls obligatorisch ist das Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2, das nun auch für unbehandelte Grünabfälle gilt.

## Berichtspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Werden bei Endproduktprüfungen Überschreitungen der Grenzwerte für Krankheitserreger (Salmonellen), keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile, oder Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte festgestellt, sind die Untersuchungsergebnisse von der untersuchenden Stelle (Prüflabor) unverzüglich an den Bioabfallbehandler zu übermitteln, der diese unverzüglich an die zuständige Behörde meldet. Diese leitet die Untersuchungsergebnisse unverzüglich an die zuständige landwirtschaftliche und tierärztliche Fachbehörde weiter.

Neu ist, dass das Prüflabor jetzt mit in die Pflicht genommen wird und dass neben der zuständigen Behörde auch noch die zuständige landwirtschaftliche und (im Falle der Hygieneparameter) auch die tierärztliche Fachbehörde einbezogen wird.

Die bisherige Regelung zur Toleranz von Grenzwertüberschreitungen bei den Schwermetallen (einzelne Messwerte können den Grenzwert um bis zu 25 % überschreiten, wenn der Grenzwert im gleitenden Mittel der jeweils letzten 4 Analysen eingehalten wird), gelten nach der Novelle der Verordnung nur noch für die Metalle Kupfer und Zink, die auch Mikronährstoffe sind. Der Wegfall der Toleranzregelung bei Grenzwertüberschreitungen in der Bioabfallverordnung ist als eine Anpassung an das künftig geltende Düngemittelrecht zu sehen, welches eine entsprechende Regelung nicht kennt.

Zusammen mit der Novelle der BioAbfV wird auch die Düngemittelverordnung geändert. Die Änderungen zu § 9 Absatz 3 DüMV haben zur Folge, dass die Schadstoffgrenzwerte der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung nur noch bis zum 31.12.2014 gelten. Danach gelten nur noch die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV).

Zudem ist klargestellt, dass die Grenzwerte der DüMV, die nicht in der BioAbfV oder der AbfklärV geregelt sind (As, TI, PFT), nun unmittelbar gelten. Dies konnte zuvor nicht eindeutig so ausgelegt werden.

### Handlungsbedarf beim Bioabfallbehandler

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) wird ihren Mitgliedern vor Inkrafttreten der Novelle der Bioabfallverordnung eine Checkliste zum eigenen Handlungsbedarf bereitstellen. Dabei können z.B. folgende Sachverhalte relevant sein:

- Rückverfolgbarkeit
- Anforderungen an die Prozessüberwachung (Temperaturmessungen)
- Anpassung von Chargenbezeichnungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2.
- Im Falle der Befreiung vom Lieferscheinverfahren (Gütesicherung) sind wie bislang Listen der Abnehmer und Mengen zu erstellen. Die jährliche Vorlage der Listen hat nun aber gegenüber „der für die Aufbringungsfläche(n) zuständigen“ Behörde(n) zu erfolgen (früher nur „zuständige“ Behörde).

Etwa erforderliche Bescheinigungen für zuständige Behörden, die aufgrund der RAL-Gütesicherung ausgestellt werden können, sowie Musteranträge werden den Mitgliedern von der BGK zur Verfügung gestellt.

### Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten der Novelle gelten bei bestehenden Bioabfallbehandlungsanlagen nach § 13 a folgende Bestimmungen:

- Im Falle von Anlagen zur Behandlung von Grünabfällen, die bislang nach § 10 Absatz 1 von der Behandlungspflicht befreit waren, ist innerhalb von 18 Monaten eine Prozessprüfung nachzuholen, sofern keine vergleichbare Prüfung durchgeführt wurde (was in der Regel nicht der Fall ist).

Hinweis: Bei Anlagen, die der RAL-Gütesicherung unterliegen und den Nachweis der hygienischen Wirksamkeit des eingesetzten Verfahrens durch eine sogenannte Konformitätsprüfung erbracht haben, entfällt die Pflicht. In diesem Fall ist lediglich noch die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen (§ 13a Absatz 1 Satz 4).

- Die modifizierten Anforderungen an die Prozessüberwachung (Temperaturmessungen) und an die Prüfung der abgabefertigen Erzeugnisse sind nach einer Übergangszeit von längstens 12 Monaten einzuhalten.
- Für geltende Hygieneprüfungen (Prozessprüfungen) sowie für geltende Ausnahmezulassungen sind nach § 13 b folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:
- Prozessprüfungen, die im Rahmen der geltenden BioAbfV durchgeführt wurden, gelten fort (längstens bis zum Einsatz eines neuen Verfahrens oder wesentlicher technischer Änderungen).
- Auch Ausnahmezulassungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen BioAbfV erteilt wurden, gelten weiter fort. Dies betrifft z.B. alle Anlagen, die seinerzeit im Rahmen der Gütesicherung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Konformitätsprüfung an Stelle einer direkten Prozessprüfung durchgeführt haben (v.a. Kompostierungsanlagen in der BGK).

Des Weiteren sind als Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Anforderungen des § 9 a an die Verwertung von zulassungsbedürftigen Bioabfällen nach Anhang 1 Nr. 1b gelten erst 4 Monate nach Inkrafttreten der Novelle. Dies soll Besitzern und Behandlern von Bioabfällen Zeit für die Einführung der Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung geben (Relevanz v.a. für Biogasanlagen).
- Auch für die Anwendung des neuen Lieferscheins nach Anhang 4 räumt die Novelle der Bioabfallverordnung eine Übergangsfrist von 4 Monaten ein. Für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die einer anerkannten Gütesicherung unterliegen und von Nachweispflichten nach § 11 Absatz 3 befreit sind, ist dies ohne Bedeutung, da sie vom Lieferscheinverfahren des § 11 Absatz 2 befreit sind.

## Ausblick

Die Rechtsbestimmungen rund um die Bioabfallverwertung werden auch nach der Novelle der Bioabfallverordnung weiter in Bewegung bleiben. Ausschlaggebend dafür sind weitergehende Ausführungsbestimmungen zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), anstehende Konkretisierungen der Abgrenzung von abfall- und düngerechtlichen Regelungen, sowie Entwicklungen im europäischen Abfallrecht (hier v.a. das voraussichtliche Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten), sowie die Integration organischer Dünger in das europäische Düngerecht.

Nach der Novelle ist vor der Novelle. Für die nächste Novelle der BioAbfV nennt das BMU das Jahr 2015. Nach dem neuen KrWG sind Bioabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Die nächste Novelle der Bioabfallverordnung wird daher stärker als bislang Anforderungen an die getrennte Sammlung beinhalten.

Aufgrund § 11 Absatz 2 Satz 3 KrWG haben weiterhin Regelungen, die im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen und von Klärschlämmen bereits im Düngerecht hinreichend bestimmt sind, Vorrang mit der Folge, dass sie nicht mehr Gegenstand abfallrechtlicher Bestimmungen sein können.

Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren intensive Diskussionen sowohl im Hinblick auf die verpflichtende Getrenntsammlung, die Umsetzung der Abfallhierarchie (ggf. auch mit Zielstellungen aus dem Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung zum P-Recycling), sowie im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen abfall- und düngerechtlichen Bestimmungen bei der Verwertung von Bioabfällen und von Klärschlämmen, zu erwarten sind.

Quelle: H&K aktuell 04/2012, Seite 1-5: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)